

BGer 9C_913/2007 vom 8. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_913_2007

FR: TF 9C_913/2007 du 8 avril 2008

IT: TF 9C_913/2007 del 8 aprile 2008

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Begriffe der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und Invalidität erwerbstätiger Versicherter (Art. 8 Abs. 1 ATSG) sowie den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG) richtig wiedergegeben. Zutreffend hat sie sodann dargelegt, dass es Aufgabe des Arztes ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person Stellung zu nehmen (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Das kantonale Gericht hat in einlässlicher Würdigung der gesamten Akten erkannt, die Beschwerdeführerin sei ab dem 1. April 2005 in ihrer angestammten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Hierbei stützte sich das Gericht namentlich auf den Bericht des Dr. med. J._____, Klinik und Poliklinik für Onkologie, Spital X._____, vom 30. Januar 2006 sowie denjenigen der Frau Dr. med. H._____, Klinik für Gynäkologie, Spital X._____, vom 3. Mai 2005. Der angefochtene Entscheid legt auch zutreffend dar, weshalb auf die Einschätzung des Hausarztes Dr. med. B._____ nicht abgestellt werden kann und insbesondere dessen Stellungnahme vom 15. April 2006 nicht geeignet ist, die fachärztlichen Angaben zur Zumutbarkeit als unrichtig erscheinen zu lassen. Der Vorinstanz ist auch in der Feststellung zu folgen, dass kein psychisches oder anderweitiges Leiden mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vorgelegen hat. Gegen die Erwägungen des kantonalen Gerichts bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, woraus auf eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG oder einen Mangel in der vorinstanzlichen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG zu schliessen wäre. Was den von ihr im Verfahren vor Bundesgericht eingereichten Bericht der Frau Dr. med. C._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19. Januar 2008 und die Folgen der am 9. März 2007 aufgenommenen Chemotherapie betrifft, ist für die Beurteilung in zeitlicher Hinsicht der Sachverhalt massgebend, wie er sich bis zur angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2007 entwickelt hat (BGE 129 V 1 E. 1.2 S. 4); die nachher eingetretenen gesundheitlichen Veränderungen sind daher im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen und auch nicht zu erörtern.

Es ist mit Verwaltung und Vorinstanz davon auszugehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit ab dem 2. November 2004 bestanden hat und der Beschwerdeführerin vom 1. April 2005 an wiederum eine 100%ige Arbeitsleistung in der angestammten Beschäftigung zugemutet werden konnte. Unter diesen Umständen ist im massgeblichen Beurteilungszeitraum kein Anspruch auf eine Invalidenrente entstanden.

E. 3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.